

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 219/00 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **B**

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jur. Jürgen Becker,
Baderstraße 40, 39218 Schönebeck -

g e g e n

das **Katasteramt Köthen**, vertreten durch den Leiter, Hallesche Straße 78,
06366 Köthen,

Beklagten,

beigeladen: 1. Frau G S

2. Frau S S

3. Gemeinde B vertreten durch den Bürgermeister,
über die Verwaltungsgemeinschaft

- Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt Hans-Jürgen Röhrig,
Wilhelm-Loewe-Straße 33, 39240 Calbe -

- Prozessbevollmächtigter zu 3.: Rechtsanwalt Thomas Jauch,
Merseburger Straße 26 a, 06667 Weißenfels -

w e g e n

Berichtigung eines Zeichenfehlers in der Liegenschaftskarte.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2001 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Blaurock als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1., 2. und 3. werden für erstattungsfähig erklärt.

Der Antrag des Klägers, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, wird abgelehnt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Fortführung des Liegenschaftskatasters und der darin enthaltenen Darstellungen.

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstücks 1000 (alt 261/87) der Flur 3 in der Gemarkung Der Beklagte berichtigte am 11. Juni 1999 nach Anhörung der Beteiligten einen Zeichenfehler in der Liegenschaftskarte dahingehend, dass der „Überhaken“ vom Flurstück 261/87 in den nördlichen Teil des Straßenflurstücks 794/81 und der Trennungsstrich innerhalb des Straßenflurstücks 794/81 - westlich des Flurstücks 261/87 gelegen - entfernt wurde, und teilte dem Kläger die Berichtigung mit Bescheid vom 05. August 1999 als Fortführung des Liegenschaftskatasters mit.

Den hiergegen von dem Kläger fristgemäß eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05. Juni 2000 im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass die Liegenschaftskarte vor ihrer Berichtigung einen Zeichenfehler aufgewiesen habe, weil die Flurstücksgrenzen zwischen dem Flurstück 261/87 und dem Straßenflurstück 794/81, wie sie sich aus der Darstellung in der Flurkarte ergeben hätten, mit dem Grenznachweis in den maßgebenden Unterlagen nicht übereinstimmten.

Am 13. Juni 2000 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen anführt: Weder nach der Flurkarte noch nach dem äußeren Erscheinungsbild sei ersichtlich, dass die das verfahrensgegenständliche Grundstück an drei Seiten umgebende Fläche zu einer öffentlich-rechtlichen Wegefläche gehöre. Ihm sei weder vor Kaufvertragsabschluss noch vor der Eintragung mitgeteilt worden, dass die an sein Haus und an seinen Garten angrenzende Liegenschaft ein öffentlicher oder privater Weg gewesen sei. Er habe sich auf den Gutglaubensschutz des Grundbuches und die Richtigkeit der Flurkarte verlassen.

Der Kläger beantragt,

die Liegenschaftskatasterberichtigung in der Bekanntmachung vom 05. August 1999 zu Lasten des Eigentümers der Immobilie in _____, Am Elsenberg 7, eingetragen im Grundbuch von _____, Blatt 259, Gemarkung _____, Flur 3, Flurstück 261/87 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Juni 2000 aufzuheben,

sowie die Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der streitige Flurstücksteil als Bestandteil des Straßenflurstücks 794/81 entsprechend dem Liegenschaftskataster dargestellt worden sei.

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1. und 2. beantragt,

die Klage abzuweisen,

und führt im Wesentlichen aus, dass die Urkarte von 1861 die Zugehörigkeit des Teilstückes vom Straßenflurstück ausweise. Es obliege dem Beklagten, bei der Füh-

zung des Liegenschaftskatasters festgestellte Unrichtigkeiten zu korrigieren. Zivilrechtliche Belange seien insoweit nicht entscheidungserheblich.

Die Beigeladene zu 3. beantragt,

die Klage abzuweisen,

und führt im Wesentlichen aus, dass der Kläger im Hinblick auf den tatsächlichen Grenzverlauf bösgläubig gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die in dem katasterrechtlichen Fortführungsnachweis des Beklagten vom 05. August 1999 dargestellte Berichtigung der Liegenschaftskarte in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 05. Juni 2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die Vorschriften der §§ 11 ff. des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569).

Nach diesen Vorschriften kann der Beklagte Zeichenfehler in der Darstellung der Liegenschaftskarte von Amts wegen berichtigen.

Die Liegenschaftskarte wies vor ihrer Berichtigung, die dem Kläger am 05. August 1999 bekannt gegeben worden ist, einen Zeichenfehler auf. Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn eine Flurstücksgrenze, wie sie sich aus der Darstellung in der Flurkarte ergibt, mit dem Grenznachweis in den maßgebenden katasterrechtlichen Unterlagen nicht übereinstimmt. Auf die Angaben im Grundbuch kommt es insoweit nicht an. Die dort verzeichneten Flächenangaben unterliegen entgegen der Auffassung des Klägers nicht dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

Die Urkarte von 1861 (Blatt 5 der Liegenschaftsakte - Beiakte A -) weist eindeutig in Form eines Zugehörigkeitshakens die Zugehörigkeit des streitgegenständlichen Flurstücksteils zum Straßenflurstück 794/81 nach. Diese Darstellung wurde in die Reinkarte übernommen. Die zeichnerische Darstellung des Flurstücks 261/87 in der Gemarkungskarte von 1861 (Blatt 7 der Liegenschaftsakte - Beiakte A -) entspricht der Darstellung in der aktuellen Liegenschaftskarte nach der streitgegenständlichen Berichtigung des Zeichenfehlers. Die auf Karton durch Abzeichnung gefertigte Flurkarte (Blatt 9 der Liegenschaftsakte - Beiakte A -) weist dann erstmalig eine Grenze zwischen dem streitgegenständlichen Flurstücksteils und dem Straßenflurstück 794/81 nach, so dass dieser Flurstücksteil als Flurstück ohne Flurstücksnummer erscheint. Der streitgegenständliche „Überhaken“ zum Flurstück des Klägers ist auf dieser Karte nicht verzeichnet. Im Zeitraum zwischen 1991 und 1999 ist dann bei der Hochzeichnung auf den transparenten Zeichenträger der heutigen Liegenschaftskarte die falsche Zuordnung des in Rede stehenden Flurstücksteils durch Eintragung eines „Überhakens“ zum Flurstück 261/87 erfolgt. Insoweit wurde im Rahmen der streitigen Berichtigung die unrichtige Grenzdarstellung in der Flurkarte berichtigt. Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters wurden für das Flurstück des Klägers und das Straßenflurstück neue Flurstücksnummern eingeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, denn sie haben erfolgreich Anträge gestellt und sich damit dem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.

Der Antrag, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß

§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, war abzulehnen. Der Kläger fehlt bereits das Rechtsschutzinteresse für die beantragte Erklärung, die außergerichtlichen Kosten seines Prozessbevollmächtigten sind nach der Grundentscheidung nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. d. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.



Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
 Urkundsbeamtete
 als Urkundsbeamtete der
 Geschäftsstelle